

und Recht spezifisch, zum Ausdruck*

Das eigentliche Wirtschaftsstrafrecht¹ ist im neuen StGB gegenüber dem früheren quantitativ und qualitativ eingegrenzt* Das ergibt sich aus dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand, insbesondere aus der Entwicklung der ökonomischen Leitungstätigkeit sowie aus der klassenmäßigen sozialen wie moralisch-politischen Entwicklung in unserer Republik*

- Mit dem verstärkten Übergang zu ökonomischen Leitungsmethoden und dem weiteren Ausbau des Vertragssystems entfallen aus dem (früheren) Wirtschaftsstrafrecht Tatbestände, die an eine straffe zentrale Planung und Leitung, z. B. des Investgeschehens, der Materialversorgung usw. gebunden waren. Das "neue Wirtschaftsstrafrecht kennt keinen Spezialstraftatbestand für Investdelikte oder für ordnungswidriges Beiseiteschaffen von Rohstoffen oder Erzeugnissen (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO). Jedoch kann es sein, daß bestimmte kriminelle Handlungen in den Kooperationsbeziehungen der Betriebe nunmehr als Betrug (§ 159) zu verfolgen sind; desgleichen besteht die Möglichkeit, daß bestimmte negative Verhaltensweisen im Rahmen der Investitionsvorbereitung und -durchführung als Vertrauensmißbrauch im Sinne des § 165 StGB qualifizieren "sind.
- In der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurden klarer und konsequenter zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden (vgl. auch die unterschiedliche materielle Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht §§ 112 ff. GBA) und die Verantwortlichkeit für fahrlässige Delikte wesentlich eingeschränkt; eine solche findet sich nur noch in wenigen §§ (167, 168, 170 Abs. 2) und ist auch dort vom Gesetz bzw. von der Natur der Sache her begrenzter als sonst.

Das sozialistische Wirtschaftsstrafrecht trägt damit - anknüpfend an das gewachsene Bewußtsein unserer Werktätigen - dazu bei, Verantwortungsbewußtsein, Schöpfertum, Initiative und Entscheidungsfreude zu heben; es wirkt dadurch ökonomisch stimulierend. Dem dienen insbesondere auch die Bestimmungen über die Pflichtenkollision (§ 20) und das Wirtschaftsrisiko (§ 169), die bei verantwortungsbewußtem Herangehen des Betreffenden keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (s. u.).

Kern
[...]
rech
(4...)
{0...}14